

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
33/1974/P
04.03.1975**

SPD-Ortsverein E,
vertreten durch den Vorsitzenden M aus E

- Antragsteller -

Beteiligte:
SPD-Kreisverband K-L,
vertreten durch den Vorsitzenden R aus E

SPD-Ortsverein K-S,
vertreten durch den Vorsitzenden H[1] aus K

SPD-Ortsverein R,
vertreten durch Vorsitzenden H[2] aus R

g e g e n

G aus W

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 4. März 1975 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Der Antragsgegner G wird auf die Berufung des Antragstellers
hin aus der Sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen.

Tatbestand

I.

Gegen den Genossen G wurde vom Ortsverein E der SPD am 25. 6. 1974 ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses aus der SPD beantragt. Es wurde damit begründet, daß der Genosse G am 6. 4. 1974 erklärt habe, die JuSo-AG in R habe in der Vergangenheit gemeinsame Veranstaltungen mit Kommunisten gemacht und werde dies auch in Zukunft tun. In einer vom Gen. G mitunterzeichneten Erklärung an den Vorsitzenden des Kreisverbands K-L heißt es, daß sich die Zusammenarbeit bei Aktionen nur auf DKP und SDAJ, nicht auf andere kommunistische Gruppen erstrecke. Die JuSo-AG R gab zum 1. Mai 1974 gemeinsam mit der SDAJ E ein Flugblatt heraus. Zu dem Verfahren wurde von der Schiedskommission der Kreisverband K.L beigeladen. Die Schiedskommission beim SPD-Kreisverband K-L erkannte nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß vom 31. 7. 1974 auf das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte G's für die Dauer von einem Jahr.

II.

Gegen diesen Beschluß legte der Ortsverein E am 13. 8. 1974 Berufung bei der Landesschiedskommission ein. Die Landesschiedskommission erkannte nach mündlicher Verhandlung am 25. 10. 1974, daß die Berufung zurückzuweisen sei. Sie begründete ihre Entscheidung vor allem darin, daß der Genosse G gegenüber dem Genossen S erklärt habe, daß er den Parteiratsbeschluß vom 14. 11. 1970 über Aktionsgemeinschaften zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten beachten werde. Sie ging daher davon aus, daß von dem Genossen G eine loyale Mitarbeit in der Partei erwartet werden könne. Die Entscheidung wurde am 16. 11. 1974 zugestellt.

III.

Gegen diese Entscheidung legte der Kreisverband K-L als Beigeladenen in dem Vorverfahren am 22. 11. 1974, eingegangen am 25. 11. 1974, Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Die Berufungsbegründung erfolgte durch Schreiben vom 5. 12. 1974, eingegangen am 9. 12. 1974. Der Antragsteller begründete die Berufung damit, daß die von der Landesschiedskommission herangezogene Erklärung des Genossen G gegenüber dem Genossen S unglaubwürdig sei. Er weist darauf hin, daß in einer Zeitung der SDAJ E vom November 1974 die Zusammenarbeit der JuSo-AG R mit der SDAJ ohne Widerspruch der Jungsozialisten behauptet worden sei. Die bisher von den Antragstellern vorgelegten Beweismittel seien von den Vorinstanzen nicht richtig gewürdigt worden. Der Antragsgegner erklärt dagegen in einem Schreiben vom 16. 1. 1975 an die Bundesschiedskommission, daß er DKP und SDAJ nicht zu den linksradikalen Gruppierungen zähle. Die JuSo-AG R habe ein nicht öffentliches

Seminar zusammen mit der DKP durchgeführt - eine solche gemeinsame Veranstaltung sei durch den gemeinsamen Kampf von Sozialdemokraten und Kommunisten gegen den Naziterror legitimiert. Ferner bezeichnet der Antragsgegner es als ein Mißverständnis, daß er dem Genossen S gegenüber erklärt haben solle, er werde den Parteiratsbeschluß über die Abgrenzung zu Kommunisten in Zukunft respektieren und werde keine gemeinsame Aktion mit DKP und SDAJ durchführen. Vielmehr könne der Antragsgegner für sich persönlich nicht ausschließen, daß er auch in Zukunft gemeinsame Aktionen mit der DKP und der SDAJ durchführen werde.

Gründe

I.

Die Berufung des Kreisverbandes K-L ist zulässig und fristgemäß eingelegt. Sie ist auch begründet.

II.

Auf Ausschluß aus der Partei kann nach § 35 Abs. 3 OrgStatut erkannt werden, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist. Zu den fundamentalen Grundsätzen der SPD als der einzigen Partei des demokratischen Sozialismus auf deutschem Boden gehört die Bekämpfung der Verfälschung sozialistischer Traditionen durch die Kommunisten. Das G Programm der SPD führt hierzu aus: "Zu Unrecht berufen sich die Kommunisten auf sozialistische Traditionen. In Wirklichkeit haben sie das sozialistische Gedankengut verfälscht. Die Sozialisten wollen Freiheit und Gerechtigkeit verwirklichen, während die Kommunisten die Zerrissenheit der Gesellschaft benutzen, um die Diktatur ihrer Partei zu errichten." Das G Programm geht ferner in dem Abschnitt "Unser Weg" davon aus, daß das sozialistische Programm "eine neue Ordnung politischer und persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung, wirtschaftlicher Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit" der "brutalen kommunistischen Herausforderung" entgegengestellt werde. Die unauflösliche Verbindung von Sozialismus und Demokratie in den Grundforderungen des G Programms führt dazu, daß auch in gesellschaftspolitischen Teilbereichen keine gemeinsame Zielsetzung von demokratischen Sozialisten und Kommunisten bestehen kann.

III.

Diese im Grundsatzprogramm der SPD niedergelegte grundsätzliche Gegnerschaft der Sozialdemokraten zu den Kommunisten bedeutet, daß Aktionsgemeinschaften mit Kommunisten den Grundsätzen der SPD widersprechen. In der Parteiratsentscheidung vom 14. 11. 1970 wurde diese grundsätzliche Position der SPD dahingehend konkretisiert, daß DKP und SDAJ ausdrücklich als kommunistische Organisationen gekennzeichnet wurden, mit denen man als Sozialdemokrat keine gemeinsamen Veranstaltungen durchführen dürfe, keine gemeinsamen Publikationen herausgeben und keine gemeinsamen Aufrufe, Flugblätter und Einladungen unterzeichnen dürfe. Derartige Aktivitäten wurden in der Parteiratsentschließung als parteischädigend genannt; notfalls seien Parteiordnungsverfahren durchzuführen. Die Parteiratsentschließung ist somit nur als Konkretisierung von Grundsätzen des Godesberger Programms in Bezug auf einzelne kommunistische Organisationen und einzelne Aktivitäten zu verstehen, ohne daß damit neue Grundsätze der SPD entwickelt wurden.

IV.

Die Zugehörigkeit der DKP zur kommunistischen Weltbewegung, deren Zielsetzung im Godesberger Programm als unvereinbar mit dem Sozialismus bezeichnet wird, wird von keiner Seite bestritten. Die DKP bekennt sich in ihrer Essener Grundsatzerklärung vom 12./13. April 1969 ausdrücklich zur Gemeinsamkeit mit den Kommunisten der Sowjetunion und der SED der DDR. In derselben Erklärung wird auch die Lehre von Lenin, d.h. eine prinzipiell antidemokratische politische Theorie als maßgeblich für die Tätigkeit der DKP bezeichnet. Die SDAJ (sozialistische Arbeiter-Jugend) ist eine nur formal unabhängige Jugendorganisation der DKP. Es kann nicht bezweifelt werden, daß beide Organisationen als kommunistisch im Sinne des G. Programms zu betrachten sind.

V.

Der Genosse G hat unbestritten ein gemeinsames Flugblatt mit der SDAJ zum 1. Mai 1974 als Vorstandsmitglied der JuSo-AG R publiziert. Er hat sich mehrfach zu gemeinsamen Aktionen mit der DKP und der SDAJ bekannt, zuletzt in seinem Schreiben an die Bundesschiedskommission vom 16. 1. 1975, so daß ein Zweifel an der Darstellung des Antragstellers über frühere Erklärungen des Gen. G zur Zusammenarbeit mit der DKP und ihren Nebenorganisationen nicht Bestehen kann. Die von der Landesschiedskommission als entlastend gewertete Äußerung des Gen. G gegenüber dem Zeugen S wurde von dem Antragsgegner selbst dementiert.

Der prinzipielle Gegensatz zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten, wie er im Grundsatzprogramm der SPD zum Ausdruck kommt, hat zur Folge, daß eine Aktionsgemeinschaft von Sozialdemokraten und Kommunisten als erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei gewertet werden muß. Sie muß notwendig in der Öffentlichkeit ein falsches Bild von

der grundsätzlichen Position der SPD in der Auseinandersetzung mit dem Kommunismus entstehen lassen und führt in der Regel auch innerparteilich zu Mißverständnissen über die Zielsetzungen des Sozialismus, indem auch den Kommunisten zum Teil sozialistische Ziele zugebilligt werden. Für eine auf dem Boden des Grundgesetzes stehende Partei wie die SPD bedeutet es aber einen schweren Schaden, wenn der Begriff Sozialismus innerparteilich und in der Öffentlichkeit so ausgelegt wird, als sei Sozialismus auch auf den Wegen der Kommunisten zu verwirklichen. Im konkreten Fall des Genossen G läßt sich festhalten, daß in seinem eigenen Ortsverein R offenbar keine Klarheit über die grundsätzliche Position der SPD gegenüber den Kommunisten besteht. Die Ausführungen des Ortsvereins in seinem Schreiben an die Schiedskommission K-L vom 29.7.1974, die Entschließung des Parteirats vom 14. 11. 1970 stelle eine "Einengung der Verfassung dar", da "DKP und SDAJ als politische Organisationen verfassungsrechtlich anerkannt seien", beweist weitgehende Unklarheit in dieser Organisationsgliederung gegenüber der unter Zif. II der Gründe gekennzeichneten Grundsatzposition der SPD. Derartige innerparteiliche Unklarheiten müssen durch Aktionsgemeinschaften von Sozialdemokraten und Kommunisten zwangsläufig entstehen. Die Entstehung von innerparteilichen und öffentlichen Unklarheiten über die Ziele der SPD muß im politischen Sinne als schwerer Schaden für die Partei gewertet werden.

VI.

Nach alledem hat der Genosse G erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen und ihr schweren Schaden zugefügt. Er war daher unter Aufhebung des Spruchs der Vorinstanz aus der SPD auszuschließen.